

Aktenzeichen:
2 Ca 1776/19



Verkündet am:
22.06.2020

1 Abschrift

Schön,
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

ARBEITSGERICHT

| | | |
|--|-------------------|---------------------------|
| ← Mdr. Z. K. Rücksprache | Wiedervorlage → | |
| DGB Rechtsschutz GmbH Büro Ludwigshafen | | |
| 07. AUG. 2020 <i>PKell</i> | | |
| Erliegt <i>A.S.</i> | Fristen + Termine | Bearbeitet <i>A.S.</i> |

LUDWIGSHAFEN AM RHEIN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte/r: DGB Rechtsschutz GmbH Büro Ludwigshafen,

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte/r:

hat die 2. Kammer des Arbeitsgerichts Ludwigshafen am Rhein auf die mündliche Verhandlung vom 22. Juni 2020 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 4.390,- EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB aus jeweils 178,- EUR seit dem 01.12.2016 abzüglich der Zahlung von 32,- EUR am 30.08.2019,
aus weiteren 178,- EUR seit dem 01.01.2017 abzüglich der Zahlung von 32,- EUR am 30.08.2019,
aus weiteren 178,- EUR seit dem 01.02.2017 abzüglich der Zahlung von 32,- EUR am 30.08.2019,
aus weiteren 178,- EUR seit dem 01.03.2017 abzüglich der Zahlung von 32,- EUR am 30.08.2019,
aus weiteren 178,- EUR seit dem 01.04.2017 abzüglich der Zahlung von 32,- EUR am 30.08.2019,
aus weiteren 178,- EUR seit dem 01.05.2017 abzüglich der Zahlung von 32,- EUR am 30.08.2019,
aus weiteren 178,- EUR seit dem 01.06.2017 abzüglich der Zahlung von 32,- EUR am 30.08.2019,
aus weiteren 178,- EUR seit dem 01.07.2017 abzüglich der Zahlung von 32,- EUR am 30.08.2019,
aus weiteren 178,- EUR seit dem 01.08.2017 abzüglich der Zahlung von 32,- EUR am 30.08.2019,
aus weiteren 178,- EUR seit dem 01.09.2017 abzüglich der Zahlung von 20,- EUR am 30.08.2019,
aus weiteren 178,- EUR seit dem 01.10.2017 abzüglich der Zahlung von 20,- EUR am 30.08.2019,
aus weiteren 178,- EUR seit dem 01.11.2017 abzüglich der Zahlung von 20,- EUR am 30.08.2019,
aus weiteren 178,- EUR seit dem 01.12.2017 abzüglich der Zahlung von 20,- EUR am 30.08.2019,
aus weiteren 178,- EUR seit dem 01.1.2018 abzüglich der Zahlung von 20,- EUR am 30.08.2019,

aus weiteren 228,-- EUR seit dem 01.02.2018 abzüglich der Zahlung von 60,-- EUR am 30.08.2019,
aus weiteren 228,-- EUR seit dem 01.03.2018 abzüglich der Zahlung von 60,-- EUR am 30.08.2019,
aus weiteren 228,-- EUR seit dem 01.04.2018 abzüglich der Zahlung von 60,-- EUR am 30.08.2019,
aus weiteren 228,-- EUR seit dem 01.05.2018 abzüglich der Zahlung von 60,-- EUR am 30.08.2019,
aus weiteren 228,-- EUR seit dem 01.06.2018 abzüglich der Zahlung von 60,-- EUR am 30.08.2019,
aus weiteren 228,-- EUR seit dem 01.07.2018 abzüglich der Zahlung von 60,-- EUR am 30.08.2019,
aus weiteren 228,-- EUR seit dem 01.08.2018 abzüglich der Zahlung von 60,-- EUR am 30.08.2019,
aus weiteren 221,-- EUR seit dem 01.02.2019 abzüglich der Zahlung von 36,-- EUR am 30.08.2019,
aus weiteren 221,-- EUR seit dem 01.03.2019 abzüglich der Zahlung von 36,-- EUR am 30.08.2019,
aus weiteren 221,-- EUR seit dem 01.04.2019 abzüglich der Zahlung von 36,-- EUR am 30.08.2019,
aus weiteren 221,-- EUR seit dem 01.05.2019 abzüglich der Zahlung von 36,-- EUR am 30.08.2019,
aus weiteren 221,-- EUR seit dem 01.06.2019 abzüglich der Zahlung von 36,-- EUR am 30.08.2019,
aus weiteren 221,-- EUR seit dem 01.07.2019 abzüglich der Zahlung von 36,-- EUR am 30.08.2019
zu zahlen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 4.390,-- EUR festgesetzt.

4. Soweit die Berufung nicht kraft Gesetzes statthaft ist wird sie nicht zugelassen

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Zahlung einer höheren Ausbildungsvergütung.

Der Kläger war vom 01.08.2016 bis zum 26.06.2019 bei der Beklagten als Auszubildender für den Beruf des Bürokaufmanns für Spedition und Logistikdienstleistungen beschäftigt. Im Ausbildungsvertrag wurde für das erste Ausbildungsjahr eine Vergütung von 552,00 EUR, im zweiten Ausbildungsjahr 612,00 EUR und im 3. Ausbildungsjahr 648,00 EUR monatlich vereinbart. Damit entsprach die vereinbarte Vergütung 80 % der einschlägigen tariflichen Vergütung des privaten Transport- und Verkehrsgewerbes in Rheinland-Pfalz zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ausbildungsvertrages. Die Beklagte ist nicht tarifgebunden. Zum 01.11.2016 erhöhte sich die Ausbildungsvergütung des Tarifvertrages auf 730,00 EUR brutto monatlich, zum 01. August 2017 auf 790,00 und zum 01.01.2018 auf 840,00 EUR, zum 01. August 2018 auf 880,00 EUR und zum 01. Januar 2019 auf 925,00 EUR brutto pro Monat. Die Beklagte zahlte dennoch die vereinbarte Vergütung weiter. Als der Kläger die Vergütungshöhe bei der Beklagten wegen der Tariflohnerhöhung monierte zahlte die Beklagte an den Kläger ab August 2018 704,00 EUR brutto pro Monat. Dies entsprach wiederum 80 % der damaligen tariflichen Vergütung. Die Beklagte zahlte diesen Betrag bis zum Ausbildungsende an den Kläger. Der Kläger wurde während der Ausbildung für mehrere Fortbildungen freigestellt, die auch von der Beklagten finanziert wurden. Mit Schreiben vom 09.07.2019 machte der Kläger bei der Beklagten die Differenz der tatsächlich gezahlten Ausbildungsvergütung zu der tariflichen Vergütung geltend. Die Beklagte zahlte daraufhin die Differenz zu 80 % der tariflichen Vergütung in Höhe von 1.024,00 EUR brutto nach.

Der Kläger trägt vor,
die Vergütung sei durch Unterschreiten der 80 %-Grenze nicht angemessen und
damit die Vereinbarung nichtig nach § 134 BGB in Verbindung mit § 17 Abs.1 S.1
BBlG, so dass die tarifliche Vergütung zu zahlen sei.

Der Kläger beantragt nach Umstellung des ursprünglich angekündigten Klageantra-
ges:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 4.390,- EUR nebst Zinsen in Höhe von
5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB aus jeweils 178,-
EUR seit dem 01.12.2016 abzüglich d r Zahlung von 32,- EUR am 30.08.2019,
aus weiteren 178,- EUR seit dem 01.01.2017 abzüglich der Zahlung von 32,- EUR
am 30.08.2019,
aus weiteren 178,- EUR seit dem 01.02.2017 abzüglich der Zahlung von 32,- EUR
am 30.08.2019,
aus weiteren 178,- EUR seit dem 01.03.2017 abzüglich der Zahlung von 32,- EUR
am 30.08.2019,
aus weiteren 178,- EUR seit dem 01.04.2017 abzüglich der Zahlung von 32,- EUR
am 30.08.2019,
aus weiteren 178,- EUR seit dem 01.05.2017 abzüglich der Zahlung von 32,- EUR
am 30.08.2019,
aus weiteren 178,- EUR seit dem 01.06.2017 abzüglich der Zahlung von 32,- EUR
am 30.08.2019,
aus weiteren 178,-EUR seit dem 01.07.2017 abzüglich der Zahlung von 32,- EUR
am 30.08.2019,
aus weiteren 178,- EUR seit dem 01.08.2017 abzüglich der Zahlung von 32,- EUR
am 30.08.2019,
aus weiteren 178,- EUR seit dem 01.09.2017, abzüglich der Zahlung von 20,- EUR
am 30.08.2019,

aus weiteren 178,-- EUR seit dem 01.10.2017 abzüglich der Zahlung von 20,-- EUR am 30.08.2019,

aus weiteren 178,-- EUR seit dem 01.11.2017 abzüglich der Zahlung von 20,-- EUR am 30.08.2019,

aus weiteren 178,-- EUR seit dem 01.12.2017 abzüglich der Zahlung von 20,-- EUR am 30.08.2019,

aus weiteren 178,-- EUR seit dem 01.1.2018 abzüglich der Zahlung von 20,-- EUR am 30.08.2019,

aus weiteren 228,-- EUR seit dem 01.02.2018 abzüglich der Zahlung von 60,-- EUR am 30.08.2019,

aus weiteren 228,-- EUR seit dem 01.03.2018 abzüglich der Zahlung von 60,-- EUR am 30.08.2019,

aus weiteren 228,-- EUR seit dem 01.04.2018 abzüglich der Zahlung von 60,-- EUR am 30.08.2019,

aus weiteren 228,-- EUR seit dem 01.05.2018 abzüglich der Zahlung von 60,-- EUR am 30.08.2019,

aus weiteren 228,-- EUR seit dem 01.06.2018 abzüglich der Zahlung von 60,-- EUR am 30.08.2019,

aus weiteren 228,-- EUR seit dem 01.07.2018 abzüglich der Zahlung von 60,-- EUR am 30.08.2019,

aus weiteren 228,-- EUR seit dem 01.08.2018 abzüglich der Zahlung von 60,-- EUR am 30.08.2019,

aus weiteren 221,-- EUR seit dem 01.02.2019 abzüglich der Zahlung von 36,-- EUR am 30.08.2019,

aus weiteren 221,-- EUR seit dem 01.03.2019 abzüglich der Zahlung von 36,-- EUR am 30.08.2019,

aus weiteren 221,-- EUR seit dem 01.04.2019 abzüglich der Zahlung von 36,-- EUR am 30.08.2019,

aus weiteren 221,-- EUR seit dem 01.05.2019 abzüglich der Zahlung von 36,-- EUR am 30.08.2019,

aus weiteren 221,-- EUR seit dem 01.06.2019 abzüglich der Zahlung von 36,-- EUR am 30.08.2019,

aus weiteren 221,-- EUR seit dem 01.07.2019 abzüglich der Zahlung von 36,-- EUR am 30.08.2019

zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,
Klageabweisung.

Die Beklagte trägt vor,

die Tarifierhöhung aus dem November 2016 sei ebenso wie die vom Januar 2018 versehentlich nicht in der Buchhaltung eingepflegt worden. Auch im Januar 2019 sei dies wiederum versehentlich unterblieben. Die tarifliche Vergütung könne aber nicht als Orientierungspunkt hinsichtlich der Angemessenheit der Vergütung herangezogen werden, da unstreitig im Geltungsbereich des einschlägigen Tarifvertrages nur 30 % Tarifgebundenheit bestehe. Die dem Kläger unstreitig gewährten Leistungen wie die Weiterbildung und die Freistellung für den Schüleraustausch seien darüber hinaus zusätzlich zur Vergütung zu berücksichtigen.

Bezüglich des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Sitzungsprotokolle verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Dem Kläger steht ein weiterer Vergütungsanspruch gemäß § 17 Abs.1 S.1 BBiG zu.

1. Danach haben Auszubildende einen Anspruch auf angemessene Ausbildungsvergütung. Die in § 17 BBiG geregelte Ausbildungsvergütung hat regelmäßig drei Funktionen. Sie soll den Auszubildenden und seine unterhaltsverpflichteten Eltern bei der Lebenshaltung finanziell unterstützen, die Heranbildung eines ausreichenden Nachwuchses an qualifizierten Fachkräften gewährleisten und die Leistungen des Auszubildenden in gewissem Umfang „entlohnen“ (stRspr, zuletzt BAG, Urt. v. 17.3.2015 - 9 AZR 732/13, BeckRS 2015, 69079 Rn. _LI mwN). Für die Angemessenheit der Vergütung ist auf die Verkehrsanschauung abzustellen. Wichtigster Anhaltspunkt für die Verkehrsanschauung sind die einschlägigen Tarifverträge. Bei ihnen ist anzunehmen, dass das Ergebnis der Tarifverhandlungen die Interessen beider Seiten hinreichend berücksichtigt. Eine Ausbildungsvergütung, die sich an einem entsprechenden Tarifvertrag ausrichtet, gilt deswegen stets als angemessen (BAGE 125, 285 = NJW 2008, 1833 = NZA-RR 2008, 565 Rdnr. 34; BAG, NJOZ 2007, 5474 = NZA 2007, 1392 Os., AP BBiG § 10 Nr. 15 = EzA BBiG § 10 Nr. 11 Rdnrn. 11 f.; NZA 2003, 1343 = AP BBiG § 10 Nr. 14 = EzA BBiG § 10 Nr. 10 [zu II 2]). Eine Ausbildungsvergütung ist in der Regel nicht angemessen i. S. von § 17 11 BBiG, wenn sie die in einem einschlägigen Tarifvertrag enthaltenen Vergütungen um mehr als 20 % unterschreitet (BAG, Urt. v. 26. 3. 2013 - 3 AZR 89/11, NJOZ 2013, 2060 Rn. 11, beck-online).
11. Die Beklagte zahlte an den Kläger im Zeitraum November 2016 bis 31.07.2018 sowie vom 01.01.2019 bis zum 26.06.2019 unstreitig weniger als 80 % der tariflichen Ausbildungsvergütung. Vorliegend ist davon auszugehen, dass 80 % der Tarifentlohnung angemessen sind. Der Kläger genügt seiner Darlegungslast, dass die gezahlte Vergütung nicht angemessen ist, dadurch, dass er die Zahlung von weniger als 80 % der Tarifvergütung darlegt. Es ist dann Sache der Beklagten, im Rahmen der Einzelfallprüfung Umstände darzulegen, warum die gezahlte Vergütung dennoch angemessen ist. Soweit die Beklagte auf an den Kläger gezahlte

Fortbildungen abstellt, sind diese im Rahmen der oben dargestellten Funktionen der Ausbildungsvergütung, nämlich die Eltern bei der Lebenshaltung zu unterstützen und die Tätigkeit „zu entlohnen“, nicht anspruchsmindernd zu berücksichtigen. Sie sind lediglich als erhöhte Aufwendungen bei der Beklagten zu berücksichtigen. Auch dass nach Angaben der Beklagten nur 30 % der Beschäftigten Tarifgebunden sind führt nicht dazu, dass die tarifliche Vergütung nicht als Maßstab anzunehmen ist. Denn die Tarifvertragsparteien legen als Verhandlungspartner die Maßstäbe angemessen fest, unabhängig von der Anzahl der tariflichen Bindung der Beschäftigten (vgl. BAGE 125, 285, s.o.). Dass aber auch Beklagte gerade von der Angemessenheit der Ausbildungsvergütung von 80 % der tariflichen Vergütung ausgeht ergibt sich daraus, dass ursprünglich dies zwischen den Parteien im Ausbildungsvertrag vereinbart war und erst durch die Tariflohnerhöhungen unterschritten wurde. Die Beklagte hat deshalb auch auf die Aufforderung vom Juli 2018 für die Zukunft die 80 % der Tarifvergütung gezahlt sowie auf die weitere Aufforderung vom 09.07.2019 alle für den Ausbildungszeitraum bestehenden Vergütungsdifferenzen zu 80 % der Tarifvergütung.

- III. Durch die Unterschreitung von 80 % der tariflichen Vergütung wird die Vereinbarung der Parteien nach § 134 BGB unwirksam. Hierbei ist eine „fließende“ Beurteilung vorzunehmen, d.h. eine bei Vertragsschluss zulässige Vereinbarung kann im Laufe der Zeit verbotswidrig werden und umgekehrt (BAG, Ur. v. 19.8.2015 - 5 AZR 500/14, NJOZ 2016, 226, beck-online). Für die Zeiten, in denen die gezahlte Ausbildungsvergütung die 80 % der Tarifvergütung unterschritt, ist die Vereinbarung nichtig geworden.
- IV. Anstelle der unwirksamen Vereinbarung hat der Kläger Anspruch auf eine angemessene Vergütung gemäß § 17 Abs.1 S.1 BBiG. Als angemessene Vergütung ist die tarifvertragliche anzunehmen. Diese ist mangels anderer Anhaltspunkte zugrunde zu legen. Es ist insbesondere kein Abschlag

um 20 % vorzunehmen. Die 80 % des Tariflohns wurden von der Rechtsprechung grundsätzlich als noch angemessen angesehen. Eine geltungserhaltende Reduktion der vertraglichen Vereinbarung bis zur Grenze dessen, was noch als angemessen anzusehen ist, kommt nicht in Betracht. Dies würde zu einer mit dem Schutzzweck des § 10 (jetzt § 17) BBiG nicht zu vereinbarenden Begünstigung des Auszubildenden, der eine möglichst niedrige, sich weit von den tariflichen Regelungen entfernende Ausbildungsvergütung zahlt, führen (BAG, Urteil vom 25.07.2002 - 6 AZR 311/00, AP BBiG § 10 Nr. 11, beck-online). Dies gilt auch vorliegend, obwohl die Beklagte im Ausbildungsvertrag eine 80 %-ige Tarifvergütung als Ausbildungsvergütung vereinbarte und auf Aufforderung des Klägers bei Unterschreitung der 80 % die Differenz hierzu zahlte. Denn die Beklagte hat gerade nicht die Bereitschaft gezeigt, sich grundsätzlich gesetzeskonform zu verhalten. Sie hat jeweils nur auf Aufforderung und bis zur nächsten Tarifierhöhung gesetzeskonform gezahlt. Soweit sie angibt, versehentlich nicht die Tarifierhöhung ungesetzt und wiederum versehentlich nicht die rückständigen Beträge gezahlt zu haben, überzeugt dies nicht. Denn auf den Hinweis des Klägers im Juli/August 2018 kann nicht von einem Versehen ausgegangen werden, wenn zwar für die Zukunft, nicht aber für die Vergangenheit gezahlt wird. Es spricht vielmehr dafür, dass die Beklagte nur das Angeforderte, nicht aber mehr zahlt. Hier greift denn auch der Schutzzweck des § 17 BBiG ein. Der Auszubildende soll nicht gezwungen sein, eine gesetzeskonforme Vergütung immer wieder geltend zu machen. Gerade im vorliegenden Fall zeigt sich, dass oft während der Ausbildung die Ansprüche zumindest nicht gerichtlich geltend gemacht werden, um die Ausbildung nicht zu gefährden. Deshalb ist es nicht zu schützen, dass der Ausbilder Tarifierhöhungen nicht an den Auszubildenden weitergibt. Unterlässt er dies mehrfach, so dass nicht von einem einmaligen Versehen auszugehen ist, hat er das Tarifentgelt als angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen.

Die Klageforderung berechnet sich deshalb wie folgt:

| Monat | Tarif | 80% | erhalten | Nachzahlung |
|-----------|--------|--------|----------|--------------|
| Nov 2016 | 730,00 | 584,00 | 552,00 | 178,00 |
| Dez 2016 | 730,00 | 584,00 | 552,00 | 178,00 |
| Jan 2017 | 730,00 | 584,00 | 552,00 | 178,00 |
| Feb 2017 | 730,00 | 584,00 | 552,00 | 178,00 |
| Mrz 2017. | 730,00 | 584,00 | 552,00 | 178,00 |
| Apr 2017 | 730,00 | 584,00 | 552,00 | 178,00 |
| Mai 2017 | 730,00 | 584,00 | 552,00 | 178,00 |
| Jun 2017 | 730,00 | 584,00 | 552,00 | 178,00 |
| Jul2017 | 730,00 | 584,00 | 552,00 | 178,00 |
| Aug 2017 | 790,00 | 632,00 | 612,00 | 178,00 |
| Sep 2017 | 790,00 | 632,00 | 612,00 | 178,00 |
| Okt 2017 | 790,00 | 632,00 | 612,00 | 178,00 |
| Nov 2017 | 790,00 | 632,00 | 612,00 | 178,00 |
| Dez 2017 | 790,00 | 632,00 | 612,00 | 178,00 |
| Jan 2018 | 840,00 | 672,00 | 612,00 | 228,00 |
| Feb 2018 | 840,00 | 672,00 | 612,00 | 228,00 |
| Mrz 2018 | 840,00 | 672,00 | 612,00 | 228,00 |
| Apr2018 | 840,00 | 672,00 | 612,00 | 228,00 |
| Mai 2018 | 840,00 | 672,00 | 612,00 | 228,00 |
| Jun 2018 | 840,00 | 672,00 | 612,00 | 228,00 |
| Jul2018 | 840,00 | 672,00 | 612,00 | 228,00 |
| Jan 2019 | 925,00 | 740,00 | 704,00 | 221,00 |
| Feb 2019 | 925,00 | 740,00 | 704,00 | 221,00 |
| Mrz 2019 | 925,00 | 740,00 | 704,00 | 221,00 |
| Apr2019 | 925,00 | 740,00 | 704,00 | 221,00 |
| Mai 2019 | 925,00 | 740,00 | 704,00 | 221,00 |
| Jun 2019 | 925,00 | 740,00 | 704,00 | 221,00 |
| | | | | 5.414,00 EUR |

Die Beklagte hat hierauf bereits 1.024,00 EUR bezahlt, so dass noch ein Restbetrag von 4.390,00 EUR zu zahlen ist.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286 Abs.2, 288, 291 BGB.

Die Kosten des Rechtsstreits hat gemäß § 46 Abs.2 ArbGG in Verbindung mit § 91 Abs.1 ZPO die Beklagte zu tragen.

Der Streitwert wurde gemäß § 61 Abs.1 ArbGG in Verbindung mit § 3 ZPO festgesetzt.

Gründe für eine gesonderte Berufungszulassung lagen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann von der Beklagten

Berufung

eingelegt werden.

Für den Kläger ist gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel gegeben.

Wird das Urteil nicht in dem Umfang angefochten, in dem die Parteien unterlegen sind, ist die Berufung nur zulässig,

- a) wenn sie in dem Urteil des Arbeitsgerichts zugelassen worden ist oder
- b) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
- c) in Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses.

Die Berufung muss